

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote und die uns erteilten Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben und ausgeführt, soweit wir nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen anerkannt haben.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, örtliche Gepflogenheiten und abweichende Handelsbräuche, die den nachstehenden Bedingungen widersprechen, erkennen wir nicht an, ohne dass es unseres gesonderten Widerspruches bedarf.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsabschluss

1. Die von uns abgegebenen Angebote und Kostenvorschläge sind stets freibleibend und schließen nur solche Leistungen ein, die ausdrücklich spezifiziert sind. An unsere Angebote halten wir uns ab Angebotsdatum einen Monat gebunden.
2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Mündlich erörterte Abweichungen und Ergänzungen des in der Auftragsbestätigung dokumentierten Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von beiden Vertragsparteien bestätigt werden.
3. Die Personen, die von dem Besteller im Zusammenhang mit den von uns durchgeführten Arbeiten eingeschaltet werden, gelten als Erfüllungsgehilfen des Bestellers uns gegenüber. Für deren Verschulden haftet der Besteller wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
4. Sämtliche von uns erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Konstruktionspläne, Kostenvorschläge, etc., sind urheberrechtlich geschützt und bleiben unser geistiges Eigentum. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen diese Unterlagen nicht anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind die Unterlagen von dem Besteller zurückzusenden. Erfüllt der Besteller diese Rückgabeverpflichtung nicht, sind wir berechtigt, eine Gebühr gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden

- Schadensersatzanspruches wird dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Es ist Sache des Bestellers, für eventuell erforderliche Baugenehmigungen oder Bescheinigungen von Behörden zu sorgen. Für Verzögerungen, die durch fehlende Genehmigungen oder Bescheinigungen auftreten, und hierdurch verursachte Schäden ist allein der Besteller verantwortlich.
 6. Wir behalten uns vor, Aufträge durch Subunternehmer ausführen zu lassen.

III. Preise

1. Alle Preise sind Nettopreise und gelten ab Neckarbischofsheim ausschließlich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Änderungen im Lieferungsumfang oder in der Ausführung bedingene entsprechende Preisberichtigungen.

IV. Zahlungen

1. Zahlungen sind in Euro ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Zahlungen gelten als geleistet, wenn sie protestfrei in unsere uneingeschränkte Verfügungsmacht gelangt sind. Die Annahme von Wechseln wird grundsätzlich ausgeschlossen; sie bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Alle mit dem Zahlungsverkehr verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Bei Aufträgen in ein Volumen über € 3.000,- sind wir berechtigt, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen. Ziff. 1 gilt entsprechend.
3. Bei Verzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zzgl. etwaiger Provisionen, Kosten, o.ä. zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Wird ein eingeräumtes Zahlungsziel überschritten oder werden uns Umstände bekannt, die uns Anlass zu Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geben, sind wir berechtigt, den sofortigen Ausgleich sämtlicher noch offenstehender – auch gestundeter – Rechnungsbeträge oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Besteller bei einer vereinbarten Ratenzahlung mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug oder erreicht der Betrag, mit dem der Besteller in Verzug ist, die Summe von zwei Raten, so wird der Gesamtrestbetrag sofort

- zur Zahlung fällig. Für ausnahmsweise (Ziff. 1) hereingenommene Wechsel können wir in diesem Fall sofort ohne Rücksicht auf die Laufzeit Zahlungen gegen Rückgabe der Papiere verlangen.
5. Wir sind außerdem berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für noch nicht fällige Ansprüche zu fordern. Als Sicherheitsleistungen akzeptieren wir nur die Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der EU als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts. Unzureichende Sicherheitsleistungen berechtigen uns, die Erfüllung vorübergehend zu verweigern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller uns gegenüber Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zuständen.
 6. Rechnungsbeanstandungen können nur innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum geltend gemacht werden.
 7. Bis zum vollständigen Ausgleich unserer Ansprüche steht uns an dem Baugrundstück, auf dem wir die vertragsgegenständlichen Arbeiten durchführen, ein Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek zu. Sofern der Besteller nicht Alleineigentümer des Baugrundstücks sein sollte, sichert er uns gegenüber zu, dass die Durchführung der Arbeiten in Absprache und ausdrücklichem Einverständnis mit dem (Mit-)Eigentümer des Grundstücks erfolgt.
 8. Gegenforderungen berechtigen den Besteller nur dann zur Aufrechnung, wenn sie von uns unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller uns gegenüber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts uns gegenüber ausgeschlossen. Der Besteller ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit uns an Dritte zu übertragen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. An den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen, behalten wir uns das Eigentum vor, bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag uns aus der Geschäftsbeziehung zu dem Besteller jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei

Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenstände zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware liegt jedoch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung der Ware befugt.

3. Der Besteller ist zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängertem Eigentumsvorbehalt berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Besteller. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Besteller auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unsere Forderungen übertragen.
4. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende Neusache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
5. Der Besteller tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten als Sicherheit im Voraus an uns ab. Sobald die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, sind die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
6. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen an den Weiterverkäufen aus der Abtretung berechtigt und verpflichtet, so lange wir diese Ermächtigung nicht schriftlich widerrufen.

VI. Lieferzeit

1. Zusagen über Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erfolgen. Sie gelten nur für den vertraglich vorgesehenen Liefer- bzw. Leistungsumfang und setzen voraus, dass alle technischen und finanziellen Vorfragen geklärt sind und alle vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen vorliegen. Sofern sich der Liefer- und Leistungsumfang durch Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages ändert, verlängert sich die Liefer- und Leistungszeiten entsprechend. Grundlage der von uns angegebenen Lieferfristen sind die normalen tariflichen Arbeitszeiten im Sanitärtechnikbereich. Bei

Lieferfristen in Tagen werden nur die üblichen Arbeitstage gezählt.

2. Die Frist für die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller mit der Lieferung bzw. Leistung zusammenhängender Fragen und Erzielung völliger Übereinstimmung hierüber. Behinderungen, die uns aus fehlenden Unterlagen, die der Besteller zu besorgen hat, aus verspätet eingehenden Genehmigungen, Klarstellungen und Freigaben sowie aus verspätet ausgeliefertem Material, das rechtzeitig bestellt wurde, erwachsen, unterbrechen die Lieferzeit. Dasselbe gilt, wenn sonstige erforderlichen Voraussetzungen vom Besteller nicht geschaffen werden und vereinbarte fällige Zahlungen nicht eingehen.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
4. Unvorhergesehene Betriebsstörungen oder Umstände höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen wie z.B. Streik, Aussperrung, Feuer, Krieg, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Falschlieferungen oder Lieferunterbrechungen durch unsere Lieferanten, und ähnliches, gleichviel ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eintreten, unterbrechen für die Dauer ihrer Auswirkungen die vereinbarten Lieferfristen. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern. Daneben sind wir nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Machen wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so schuldet der Besteller die Vergütung für die von uns bis dahin ausgeführten Lieferungen oder Leistungen oder von uns gemachten Aufwendungen.
5. Geraten wir aus einem von uns zu vertretenden Grunde mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird die Lieferung oder Leistung aus einem von uns zu vertretenden Grund unmöglich, so gilt unter Ausschluss aller weiterer Ansprüche auf Ersatz eines Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens folgendes:
 - a) Im Falle des Verzugs kann der Besteller, nachdem eine von ihm auch bei Vereinbarung eines festen Termins oder einer festen Frist für die Ausführung zu setzenden angemessene, mindestens jedoch zwei Wochen betragende, Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, von dem Vertrag zurücktreten.

b) Soweit der Besteller nicht zurückgetreten ist, kann er einen ihm nachweislich entstandenen Verzugs- oder Nichterfüllungsschaden bis zur Höhe von 10 % des Auftragswertes geltend machen.

6. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichtlieferung/Nichtleistung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden unserer Organe oder leitenden Angestellte. Der Höhe nach sind sie in jedem Fall auf den der Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Angebots- oder Rechnungsbetrag begrenzt

VII. Annahme/Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Aufforderung durch uns anzunehmen.
2. Nimmt der Besteller die Lieferung/Leistung nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Frist von zehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 25 % des vereinbarten Preises – sofern nicht der Besteller nachweist, dass unser Schaden geringer ist – oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

VIII. Gewährleistung

Unter Ausschluss aller sonstigen Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nacherfüllungs-, Selbstvornahme-, Rücktritts-, Minderungs- sowie Schadensersatzansprüche, einerlei welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, haften wir für Mängel unserer Lieferung oder Leistung und für Mängelfolgeschäden wie folgt:

1.
 - a) Der Besteller kann im Rahmen der Nacherfüllung Beseitigung aller bei der Abnahme der Lieferung oder Leistung vorhandenen Mängel beanspruchen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme schriftlich angezeigt hat. Die Anzeige hat bei Mängeln, die durch ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, bei der Abnahme und bei anderen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen; anderenfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr hat die Mängelrüge spätestens eine Woche nach Abnahme zu erfolgen.

b) Unsere Nacherfüllungsverpflichtung ist auf den Umfang der ausgeführten Lieferungen oder Leistungen und der Höhe nach auf den Auftragswert für den mangelhaften Teil der Lieferung oder Leistung beschränkt.

c) Wir werden von jeglicher Nacherfüllungsverpflichtung frei, wenn der Besteller uns nicht die – soweit zumutbar, auch mehrfache – Gelegenheit zur Nacherfüllung gibt oder wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung selbst eine Nach-erfüllung ausführt oder durch Dritte ausführen lässt.

2. Die Regelung gemäß Ziff. 1 gilt entsprechend auch für den Fall, dass die von uns ausgeführten Nacherfüllungsarbeiten ihrerseits mangelhaft sind.

3. Falls wir mit einer Nacherfüllung gemäß Ziff. 1 oder Ziff. 2 in Verzug geraten oder sie aus einem von uns zu vertretenden Grund nicht gehörig ausgeführt wurde oder die Nacherfüllung durch uns endgültig fehlschlägt, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf – unter Ausschluss aller weiterer Rechte – unsere Vergütung für die Lieferung oder Leistung zu mindern sowie nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Für vom Besteller übergebene oder in seinem Auftrag angelieferte Fremtteile übernehmen wir keine Gewährleistung, die über den fachgerechten Einbau dieser Teile, soweit dieser konstruktiv möglich ist, hinausgeht.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird im Falle einer Mängelrüge vermutet, dass der Funktionsmangel des Fremtteils nach Einbau auf einem Mangel des Teils selbst und nicht auf dem Einbau desselben beruht.

5. Soweit bei einem Einbauteil ein Produktfehler im Sinne von § 3 Produkthaftungsgesetz vorliegt, ist der Besteller zunächst verpflichtet, Produkthaftungsansprüche gegen den Hersteller – im kaufmännischen Geschäftsverkehr: gerichtlich – geltend zu machen.

In jedem Fall tritt der Besteller im Falle der Mängelbeseitigung durch uns ihm zustehende Produkthaftungsansprüche gegen den Hersteller an uns ab.

6. Sofern der Besteller an der Baustelle selbst Arbeiten vornimmt oder durch eigene Angestellte vornehmen lässt, geschieht dies ausschließlich auf eigenes Risiko

des Bestellers. Entstehen uns durch diese Arbeiten oder ihrer Folgen Schäden, so haftet der Besteller uns hierfür. Beeinträchtigen die Eigenarbeiten des Bestellers unsere Arbeiten so hat der Besteller auf unsere Anordnung die Eigenarbeiten einzustellen.

7. Werden auf Verlangen des Bestellers bereits installierte, wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Besteller bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Für Schäden an der in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache im fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Besteller haben, haften wir nicht.

8. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf etwaige sonstige Gefahren, insbesondere Feuergefahren sowie Gefahren, die von elektrischen Anschlüssen herrühren können, aufmerksam zu machen; der Besteller ist weiter verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten hiergegen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

IX. Haftung

1. Über die Haftungsregelung in VI für Verzug und Unmöglichkeit und in VIII für Mängelfolge-schäden hinausgehende Ansprüche des Bestellers, einerlei welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungs-verletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

b) Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten oder im Falle unserer gesetzlich zwingenden Haftung für grobes Verschulden eines unserer Erfüllungsgehilfen haften wir auf Ersatz des entstandenen Schadens.

c) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haften wir abweichend von b) nur für sorgfältige Auswahl und etwa erforderliche Überwachung unserer Erfüllungsgehilfen.

d) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir grundsätzlich nicht. Sofern wir leicht fahrlässig Kardinalpflichten aus dem Vertrag verletzen, werden nur die voraussehbar gewordenen und unmittlebaren Schäden ersetzt. Eine Nutzungsausfallentschädigung für Bad und/oder Toilette kann nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt für sonstige Folge- und Vermögensschäden. Im Übrigen wird Ersatz nur bis zur Höhe des zehnfachen des Auftragswertes, in jedem Fall jedoch nur bis zur Höchstsumme der von uns eingedeckten

Betriebshaftpflichtversicherung geleistet. Auf Wunsch des Bestellers übersenden wir diesem eine Kopie der von uns eingedeckten Betriebshaftpflichtpolice. Hält der Besteller den Eintritt eines höheren Schadens für möglich, so bedarf es für unsere Verpflichtung zum Ersatz dieses höheren Schadens einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, wonach wir eine höhere Versicherung eindecken, deren Zusatz-prämien zulasten des Bestellers gehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, das Gebäude, in dem wir die vertragsgegenständlichen Arbeiten vornehmen, in verkehrsüblichem Umfang zu versichern, insbesondere gegen Brand-, Leitungswasser- und Hausratisiken.

Über unsere in diesen Geschäftsbedingungen festgelegte Haftung hinaus ist jegliche Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch eine bestehende Versicherung des Bestellers gedeckt sind oder gedeckt wären, wenn der Besteller seine Versicherungspflicht erfüllt hätte.

Soweit wir nicht haften, können auch unsere Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen weder vertraglich noch deliktisch persönlich in Anspruch genommen werden.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder zum Teil unwirksam sein, bleiben die übrigen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit erhalten. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer ungültigen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten des Vertrages am nächsten kommt.

XI. Anwendbares Recht

Zur Anwendung kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand

1. Im kaufmännischen Verkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand bei den Teilen für sämtlich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks, Mannheim.

2. Im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt – wie hiermit ausdrücklich vereinbart wird – die Gerichtsstandsregelung gemäß Ziff. 1 für den Fall, dass entweder der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

XIII. Datenschutz

Wir speichern unternehmensintern in unserer automatischen Datenverarbeitung personen- und auftragsbezogene Daten über den Besteller im Rahmen des Auftrags- und Vertragsverhältnisses.